



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 2. Januar 2023  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
14. Dezember 2022 (E-143049)  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Pet 1-20-12-9211-014860** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Mit der von Ihnen angesprochenen Thematik hat sich der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode aufgrund sachgleicher Eingaben befasst. Als Ergebnis seiner Prüfung hat er die als Anlage beigefügte Beschlussempfehlung verabschiedet. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommen. Auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses ist diese Thematik in der laufenden Wahlperiode abschließend behandelt.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther



**Pet 1**

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) und auch die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung dahingehend zu ändern, dass sich Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 59 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass für Inhaber der Klassen D, D 1, DE, D 1E oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab Vollendung des 50. Lebensjahres alle fünf Jahre eine verkehrsmedizinische und -psychologische Gesundheitsuntersuchung vorgeschrieben sei. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B müssten sich dagegen lediglich vor der erstmaligen Erteilung der Fahrerlaubnis einem Sehtest unterziehen, obwohl die Sehstärke allgemein im Alter abnehme. In letzter Zeit würden sich die durch ältere Fahrer verursachten Unfälle (zum Teil mit Todesfolge unbeteiligter Personen) häufen. Senioren würden ihre Leistungsfähigkeit dabei häufig falsch einschätzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Forderung von (regelmäßigen) Gesundheitsuntersuchungen für ältere Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE (Pkw) immer wieder erhoben wird. Diese Forderungen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nicht geteilt, da es keine hinreichenden wissenschaftlichen Belege gibt, die die Notwendigkeit einer solchen generalpräventiven Maßnahme rechtfertigen. Die Zahlen der Unfallstatistik lassen derzeit nicht den Schluss zu, dass von älteren Fahrern ein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Bevölkerungsanteils sind ältere Verkehrsteilnehmer (65 Jahre und älter) deutlich seltener Unfallverursacher als jüngere Verkehrsteilnehmer (18-24 Jahre). Die relativ geringe Unfallbeteiligung älterer Kraftfahrer ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ältere Kraftfahrer ihre mit dem Alter einhergehenden Leistungsbeeinträchtigungen kompensieren können. So vermeiden sie etwa Fahrten in der Dämmerung und Dunkelheit und fahren oft nur ihnen vertraute Strecken. Dennoch bedarf dieses Thema einer besonderen Aufmerksamkeit, da sich der demografische Wandel auch auf Deutschlands Straßen widerspiegelt.

Das BMVI setzt insoweit auf eine freiwillige Überprüfung der älteren Pkw-Fahrer hinsichtlich ihrer Fahrtauglichkeit. Besondere Bedeutung und auch Verantwortung bei der Beratung der Senioren in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit kommt dabei den Hausärzten zu, da ältere Menschen den Rat ihrer Ärzte eher annehmen als etwa die Ratschläge der eigenen Familie. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), eine dem BMVI nachgeordnete Behörde, einen Bericht „Handbuch zur Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer durch Ärzte“ erstellt. Weiterhin hat die BASt Grundlagen für ein praxistaugliches „Screeningverfahren“ entwickelt, mit dem Hausärzte einschätzen können, ob bei dem Patienten verkehrssicherheitsrelevante Einschränkungen vorliegen könnten. Darüber hinaus wurde eine Weiterbildungsmaßnahme für Hausärzte zur Stärkung der Beratungskompetenz konzipiert und evaluiert, die in den letzten Jahren genutzt und auch bereits zertifiziert wurde. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung bzw. Fertigstellung der o. g. Instrumente ist ein prioritäres Ziel der BASt.

Die Befristung der Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E (Busse; entsprechendes gilt auch für die Klassen C, C1, CE, C1E - Lkw) auf fünf Jahre (und zwar unabhängig vom jeweiligen Alter der Fahrerlaubnisinhaber) resultiert aus entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein vom 20. Dezember 2006 (3. Führerscheinrichtlinie). Auch die ebenfalls altersunabhängigen Eignungsuntersuchungen, einschließlich der Untersuchung des Sehvermögens vor Verlängerung der Fahrerlaubnis dieser Klassen sind europarechtlich durch die 3. Führerscheinrichtlinie vorgegeben, so dass national hiervon nicht abgewichen werden kann.

Bei Personen, die zeitlich gesehen besonders viel am Straßenverkehr teilnehmen, ist die regelmäßige Überprüfung ihrer Eignung in einem Turnus von fünf Jahren auch



verhältnismäßig. Die Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen D, D1, DE und D1E kann ferner über die Vollendung des 50. Lebensjahres und die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus nur erfolgen, wenn der Antragssteller die Einhaltung der besonderen Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung sowie Reaktionsfähigkeit durch Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nachweist. Diese erhöhten Anforderungen tragen der besonderen Verantwortung etwa von Busfahrern für die von ihnen beförderten Fahrgäste Rechnung. Anders als Pkw-Fahrer können Berufskraftfahrer etwaige Fahreignungsmängel aufgrund ihrer zeit- und streckengebundenen Tätigkeit weniger gut kompensieren.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.